ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 08/2023

I. Allgemeines – Mündliche Nebenabreden – Angebote

1. Für unsere Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Leistung(en)“) gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Geschäftsbedingungen“). Ihre entgegenstehenden, abweichenden oder solche Bedingungen, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos ausführen, oder, wenn Sie in ihrer Anfrage, in ihrer Bestellung oder sonst im Zusammenhang Vertragsabwicklung auf die Geltung Ihrer Bedingungen verweisen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
3. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Liefer-, Leistungs- und Preisangebote freibleibend. Die Bestellung wird für uns erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt oder schlüssig durch Lieferung bzw. Leistung oder Rechnungserteilung angenommen wurde.
5. Sämtliche Verträge mit Ihnen werden unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass die ggf. erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden bzw. keine sonstigen Hindernisse aufgrund von uns als Ausführer/Verbringer oder von einem unserer Lieferanten zu beachtenden Ausfuhr- oder Verbringungsvorschriften entgegenstehen.
6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, bleiben Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die werthaltiges Know-how oder werthaltige Informationen beinhalten, unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht, auch wenn wir sie Ihnen überlassen; sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

II. Lieferung – Lieferzeit – Verlängerung der Lieferfristen – Teilleistungen

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind die vereinbarten Zeitangaben über die Lieferungen und Leistungen grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
2. Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt erst, sobald alle Einzelheiten geklärt sind und beide Vertragspartner sich über sämtliche Konditionen des Vertrages geeinigt haben. Voraussetzungen für die Einhaltung der Liefer- und Leistungsfristen sind:
   - Sämtliche Unterlagen, die von Ihnen beizustellen sind, gehen rechtzeitig bei uns ein;
   - Sämtliche von Ihnen zu besorgende Genehmigungen und Freigaben wurden rechtzeitig erteilt;
   - Ihre Vertragspflichten, insbesondere Ihre Zahlungsverpflichtungen, werden vollständig und rechtzeitig erfüllt.
3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware unser jeweiliges Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat.
4. Die Liefer- und Leistungsfrist verlängert sich angemessen, wenn
   - die Nichteinhaltung der Liefer- und Leistungsfrist auf ein Ereignis höherer Gewalt, d. h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das wir keinen Einfluss und das wir nicht zu vertreten haben zurückzuführen ist. Dies gilt auch dann, wenn ein solches Ereignis höherer Gewalt während eines Lieferverzuges oder bei einem unserer Vorlieferanten eintritt. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Kriege, Revolutionen, Embargos, Pandemien, Epidemien, Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen und sonstige Naturkatastrophen;.
   - von Ihnen zu besorgende, notwendige Genehmigungen oder Unterlagen Dritter nicht rechtzeitig vorliegen;
   - die erforderlichen Angaben von Ihnen nicht rechtzeitig gemacht werden.
5. Soweit Ihnen dies zumutbar ist, sind wir zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, die wir jeweils gesondert in Rechnung stellen können.
6. Verzögert sich die Lieferung auf Ihren Wunsch oder aufgrund von Umständen, die Sie zu vertreten haben, so sind wir berechtigt, Ihnen nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens aber 0,5 % des Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, höchstens jedoch insgesamt 10 % des Rechnungsbetrages, zu berechnen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt beiden Parteien gestattet. Die gesetzlichen Rechte, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, bleiben unberührt.

III. Höhere Gewalt – Rücktritt – Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Sollte es uns wegen eines Ereignisses höherer Gewalt (vgl. Ziff. II.4) nicht möglich sein, die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, haben beide Parteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Beabsichtigt eine Partei, von dem Vertrag aus den vorgenannten Gründen zurückzutreten, so hat sie dies unverzüglich der anderen Partei mitzuteilen.
2. Die Rechtsfolgen gemäß vorstehender Ziff. III.1 gelten auch bei nachträglicher Unmöglichkeit der Vertragserfüllung, die nicht von uns zu vertreten ist.
3.. Wir werden von unserer Lieferverpflichtung befreit, wenn wir (a) unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Waren/ Zulieferteilen ordnungsgemäß beliefert werden und (b) mit dem Lieferanten/Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben. Wir sind in solch einem Fall zudem

Dok.-Nr. 896022.000 · DE · H23 · Ersetzt B22

verpflichtet, Sie unverzüglich zu informieren und von Ihnen bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung all Ihrer gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten aus der laufenden Geschäftsverbindung mit uns bleiben wir Eigentümer der Ware. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, von Ihnen bezeichnete Waren bezahlt worden ist. Ist der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften in Ihrem Lande geknüpft, so sind Sie verpflichtet, uns darauf hinzuweisen und für die Erfüllung auf Ihre Kosten zu sorgen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten durch Sie, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts. Zahlen Sie den fälligen Kaufpreis nicht, so dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir Ihnen zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
3. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Ware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Erzeugnisse auf uns übergeht. Sie verwahren das (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns.
4. Wiederverkäufern ist der Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang bis auf Widerruf gestattet. Dieses Recht können wir widerrufen, wenn Sie die Zahlungen einstellen, wenn Sie sich im Zahlungsverzug befinden oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Für Waren, an denen uns das (Mit-) Eigentum zusteht, treten Sie bereits jetzt sicherungshalber Ihre Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund resultieren, in Höhe des Rechnungswertes der Ware an uns ab. Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen. Sie sind widerruflich ermächtigt, im gewöhnlichen Geschäftsgang die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann unter denselben Voraussetzungen wie das Recht zum Weiterverkauf im gewöhnlichen Geschäftsgang widerrufen werden.
5. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, einer Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter müssen Sie uns unverzüglich benachrichtigen.
6. Sofern Sie es wünschen, geben wir die Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn ihr Wert unsere Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

V. Lieferbedingungen – Gefahrenübergang – Incoterms – Transportversicherung

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „ex works“ (Incoterms in der jeweils gültigen Version, aktuell Incoterms 2020) in unserem Angebot oder unserer Annahme benannter Ort, oder, sofern in unserem/unserer Angebot/Annahme kein Bestimmungsort angegeben ist, „ex works“ Neuhausen.
2. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe der Ware an die Transportperson, spätestens jedoch beim Verlassen des Auslieferungslagers auf Sie über. Das gilt auch dann, wenn wir die Auslieferung übernommen haben. Verzögert sich der Versand durch Ihr Verschulden, so geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt auf Sie über, ab dem Ihnen die Ware als versandbereit gemeldet wurde.
3. Werden im Vertrag international gebräuchliche Versand- und Gefahrtragungsklauseln verwendet, sind diese nach den internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (Incoterms in der jeweils gültigen Version, aktuell Incoterms 2020) auszulegen.
4. Der Abschluss einer Transportversicherung durch uns erfolgt nur auf Vereinbarung und auf Ihre Kosten.

VI. Mängelansprüche – Rügeobliegenheiten

1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit und die voraus-gesetzte Verwendung der Ware vereinbart haben, kommen insoweit objektive An-forderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.
3. Als Beschaffenheitsvereinbarung im Sinne gelten insbesondere das zu dem jeweiligen Produkt gehörenden Datenblatt und/oder i die zu dem jeweiligen Produkt gehörende Betriebsanleitung geregelt, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.
4. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder Dritter in seinem Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen Äußerungen sonstiger Dritter vor.
5. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß der vorstehenden Ziff. VI.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
6. Wir sind uns darüber einig, dass bei einem Nacherfüllungsanspruch (Nachbesserung oder Nachlieferung) die kostengünstigere Variante zu wählen ist, sofern Ihnen daraus keine Nachteile erwachsen.

7. Sie haben uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung haben Sie uns die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch haben Sie jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche von Ihnen auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
8. Wir tragen – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen Geschäftsbedingungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.
9. Soweit sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass Sie die Ware nach Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht haben, sind dadurch entstehende Mehrkosten durch Sie zu tragen.
10. Wenn sich im Rahmen der Nacherfüllung herausstellt, dass kein Mangel vorliegt, können wir von Ihnen die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn Sie wussten oder fahrlässig nicht wussten, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
11. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung müssen uns unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels, schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
12 Mit einer Einschränkung Ihrer Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (insbesondere der aus § 377 HGB und der aus Art. 38, 39 CISG folgenden) sind wir nicht einverstanden.
13a. Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir Ihnen die geliefert haben. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
13b. Die vorstehende Bestimmungen gemäß Ziff. 13 lit.a gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 479 Abs. 1 und § 634a BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
14. Sofern für ein Produkt eine bestimmte Anzahl von Betätigungen oder Schaltspiele vereinbart ist, gilt diese Vereinbarung maximal solange, bis die in der vorstehenden Ziff. VI.13 aufgeführten Verjährungsfristen verstrichen sind. Wird die für ein Produkt etwa vereinbarte Anzahl von Betätigungen oder Schaltspiele vor Verstreichen der in der vorstehenden Ziff. VI.13 aufgeführten Verjährungsfristen erreicht, enden damit sämtliche aus einer solchen Vereinbarung etwa folgenden Erfüllungs- und Mängelansprüche gegen uns. Im Übrigen entfaltet die Vereinbarung einer bestimmten Anzahl von Betätigungen oder Schaltspielen nur dann ihre Wirkung, wenn das Produkt zu den im zugehörigen Datenblatt oder in der zugehörigen Betriebsanleitung umschriebenen Umgebungsbedingungen eingesetzt wird.
15. Mängelansprüche sind unter anderem ausgeschlossen bei:
- nicht fristgemäßer und ordnungsgemäßer Untersuchung und Rüge des Mangels gemäß Ziff. VI.11 und VI.12;
- nachträglicher unbefugter Veränderung der Ware, es sei denn, dass der Mangel nachweislich nicht durch diese Veränderungen entstanden ist;
- Mängeln, die durch natürliche Abnutzung, nicht bestimmungsgemäße Verwendung oder unsachgemäße Lagerung der Ware entstanden sind.

16. Schadenersatz können Sie von uns nur nach der Maßgabe der Ziff. VIII. verlangen.

VII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte – Rechtsmängel

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen lediglich im Land des Herstell- und des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter (nachfolgend „Schutzrechte“) zu erbringen. „Schutzrechte“ in diesem Sinne sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen und Leistungen gegen Sie berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber Ihnen innerhalb der in Ziffer VI.8 bestimmten Frist wie folgt:
2. Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen und Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen Ihnen die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Ziffer VIII.
3. Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, wenn und soweit Sie uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt haben und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
4. Ihre Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit Sie die Schutzrechtsverletzung ausschließlich zu vertreten haben.
5. Ihre Ansprüche sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Ihre speziellen Vorgaben, durch eine uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung und Leistung durch Sie nachträglich unbefugt verändert wird.
6 Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer VII. geregelten Ansprüche gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
7. Sofern im Zusammenhang mit den vertraglichen Pflichten ein schutzrechtsfähiges Ergebnis resultiert, stehen uns sämtliche Schutzrechte an diesem Ergebnis ausschließlich zu, es sei denn, dass Sie maßgeblich an der Erstellung des Ergebnisses beteiligt waren. In solch einem Fall oder in allen sonstigen Fällen, in welchen ein schutzrechtsfähiges Ergebnis gemeinsam erstellt wurde, sind wir uns darüber einig, dass uns zumindest ein unentgeltliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zusteht.

VIII. Haftung

1. Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Mängeln der Lieferungen und Leistungen oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.
3. Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden im Sinne von Ziff. VIII.2 sind:
   - pro Schadensfall: Schäden maximal in Höhe des Nettoeinkaufspreises des betroffenen Vertrages.
   - pro Kalenderjahr: Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchem Sie im vorherigen Kalenderjahr Produkte von uns erworben haben. Im ersten Vertragsjahr Schäden maximal in Höhe des Nettoumsatzes, zu welchen Sie bis zum Eintritt des Schadensfalls Produkte von uns erworben haben.
4. In jedem Fall sind vertragstypische, vorhersehbare Schäden im Sinne von Ziff. VIII.2 keine indirekten Schäden (z. B. entgangener Gewinn oder Schäden, die aus Produktionsunterbrechungen resultieren).
5. Unabhängig von Ziff. VIII.3 und Ziff. VIII.4 sind bei der Festsetzung eines Betrages, welchen wir an Sie als Schaden zu zahlen haben, die wirtschaftlichen Gegebenheiten von uns, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge von Ihnen nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Produktes angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir tragen sollen, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Produktes stehen.
6. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
7. Eine Änderung der Beweislast zu Ihrem Nachteil ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
8. Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. VIII.1 und VIII.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

IX. Preise

1. Unsere Preise sind Nettopreise. Sie gelten „ex works“ (Incoterms in der jeweils gültigen Version, aktuell Incoterms 2020). Kosten für die Verpackung, Transport und Versicherung berechnen wir extra, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Bei Bestellungen bis zu einem Nettowarenwert von € 75,00 erheben wir einen Minderpreiszuschlag von € 25,00 netto.

X. Zahlungskonditionen – Aufrechnung – Sicherheiten – Abtretung

1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen Sie innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto – jedoch nicht vor dem Wareneingang.
2. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu der Forderung von uns stehen.
3. Sie sind zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, sind wir berechtigt, für unsere Lieferungen und Leistungen angemessene Sicherheiten verlangen und/oder evtl. gewährte Zahlungsziele, auch für andere Forderungen widerrufen. Falls Sie die von uns geforderten, angemessenen Sicherheiten nicht in angemessener Frist stellen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen und Leistungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt, wie unsere Rechte aus § 321 BGB.
5. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

XI. Pflichten im Falle der Weiterveräußerung

Im Falle der Weiterveräußerung der Liefergegenstände sind Sie verpflichtet, die Bestimmungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes (AWG), der deutschen Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der EG-Dual-Use-VO (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) und der US Export Administration Regulations (EAR) – in den jeweils gültigen Fassungen – einzuhalten und Ihre Abnehmer entsprechend zu verpflichten. Sie werden uns alle Schäden und Kosten ersetzen, die durch die schuldhafte Nichteinhaltung der Pflichten dieser Ziff. XI entstehen und uns von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen.

XII. Allgemeine Bedingungen für Rücksendungen zur Gutschrift

1. Wir räumen den Kunden unter bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen ein einmaliges Recht zur Rücksendung von Produkten, die der Kunde bei uns erworben hat (nachfolgend "Produkte"), gegen eine Gutschrift ein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für dieses einmalige Recht zur Rücksendung von Produkten gegen eine Gutschrift (nachfolgend "Gutschriftrecht") sind in dieser Ziff. XII abschließend geregelt.
2. Das Gutschriftrecht der Kunden setzt kumulativ folgendes voraus:

- Der Kunde hat die Produkte direkt von uns erworben und nicht über Dritte. Die Produkte müssen demzufolge in Deutschland erworben worden sein.
- Der Kunde kann den Liefertermin belegen; der Liefertermin darf zum Zeitpunkt des Eingangs der Rücksendung bei uns nicht länger als 6 Wochen zurückliegen.
- Der Netto-Warenwert pro Rücksendung beträgt mindestens 150,00 €.
- Der Auftraggeber hat die Rücksendung zuvor angekündigt und wir haben die jeweilige Rücksendung akzeptiert.
- Die Produkte müssen sich in der Originalverpackung befinden. Die Produkte müssen ungenutzt sein und sich in einem voll verkaufsfähigen Zustand befinden. Eingeschweißte und/oder versiegelte Produkte müssen ungeöffnet sein.
- Bei den Produkten muss es sich um Katalogprodukte handeln.

3. Das Gutschriftrecht der Kunden ist in den folgenden Fallalternativen ausgeschlossen:
   - Bei dem Produkt handelt es sich um konfigurierbares und/oder auftragsbezogen hergestelltes Material (KMAT).
   - Bei den Produkten handelt es sich Modifikationen (MOD).
   - Bei kundenspezifischen Produkten.
   - Bei Sicherheitsprodukten.
   - Bei Klebe-Labels.
   - Bei Produkten, die eine begrenzte Lagerfähigkeit haben.
4. Ohne vorherige Ankündigung der Rücksendung durch den Auftraggeber und ohne vorherige Akzeptanz der Rücksendung durch uns, wird jede Rücksendung abgelehnt.
5. Die Entgegennahme der Rücksendung erfolgt unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Die abschließende Beurteilung und Bewertung, ob die Voraussetzungen für ein Gutschriftrecht des Kunden erfüllt sind, obliegt ausschließlich uns.
6. Wenn die Voraussetzungen für ein Gutschriftrecht des Kunden vorliegen, erstatten wir dem Kunden den Verkaufspreis abzüglich einer 30%igen Bearbeitungsgebühr für die Überprüfungs- und Wiedereinlagerungsaufwendungen. Die Transport- und Versicherungskosten für die Rücksendung trägt der Kunde.
7. Bei Rücksendungen des Kunden ohne Gutschriftrecht, sind wir berechtigt, dem Kunden die uns durch die Abwicklung entstandenen Aufwendungen nach der jeweils aktuell gültigen Service-Preisliste in Rechnung zu stellen.

XIII. Allgemeine Bedingungen für Rücksendungen zur Untersuchung, Instandsetzung und Reparatur

1. Eine Rücksendung der Produkte durch den Auftraggeber an uns zur Untersuchung, Instandsetzung und Reparatur (nachstehend "Rücklieferung" genannt) ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber die Rücklieferung zuvor angekündigt hat und wir die jeweilige Rücklieferung akzeptiert haben. Bei nicht angekündigten und/oder nicht akzeptieren Rücklieferungen sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.
2. Der Auftraggeber hat die Rücklieferung angemessen und so zu verpacken, dass die Rücklieferung vor Beschädigungen und Verschmutzungen geschützt ist. Der Auftraggeber hat ggf. auf eine ESD-taugliche Verpackung von elektronischen Komponenten zu achten.
3. Transport- und Versicherungskosten für Rücklieferungen erstatten wir grundsätzlich nur für Produkte im Rahmen der Sachmängelhaftung, wenn der Auftraggeber die Rücklieferung zuvor angekündigt hat und wir die Rücklieferung akzeptiert haben, es sei denn, wir sind gesetzlich zur Erstattung verpflichtet.
4. Produkte, die älter als 8 Jahre - bezogen auf das Herstelldatum - sind, werden nicht repariert.
5. Wir sind berechtigt, die Annahme von kontaminierten Rücklieferungen zu verweigern.
6. Bei nicht angekündigten und/oder nicht akzeptieren Rücklieferungen sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Aufwendungen nach der jeweils aktuell gültigen Service-Preisliste in Rechnung zu stellen.
   Bei Rücklieferungen ohne Fehler/Mangel bzw. ohne einen durch uns zu vertretenden Fehler/Mangel stellen wir dem Auftraggeber unsere technische Analyse durch uns nach der jeweils aktuellen Service-Preisliste in Rechnung gestellt. Es erfolgt eine Rücksendung an den Einsender, wahlweise bieten wir die umweltgerechte Entsorgung an.
7. Erfolgt die Reparatur bzw. Instandsetzung nicht im Rahmen der Mängelhaftung oder weist das Produkt einen Fehler/Mangel auf, der nicht durch die Mängelhaftung abgedeckt wird, erhält der Auftraggeber in Textform eine Fehlerdiagnose für die Reparatur bzw. eine technische Analyse des Produktes und ein Angebot über die Reparatur, sofern diese möglich ist.
   Wir führen die Reparatur erst dann aus, wenn der Auftraggeber unser Angebot eines Reparaturauftrages in Textform angenommen hat. Wenn der Auftraggeber den Reparaturauftrag ablehnt, stellen wir dem Auftraggeber die Kosten der technischen Überprüfung durch uns nach der jeweils aktuell gültigen Service-Preisliste in Rechnung und es erfolgt eine Rücksendung der Rücklieferung an den Einsender.
8. Wir behalten uns vor, die Rücklieferungen an den Auftraggeber zurückzusenden oder umweltgerecht zu entsorgen, wenn wir nicht innerhalb von 30 Tagen eine Rückantwort des Auftraggebers auf eine Anfrage von uns zu dem konkreten Vorgang erhalten haben.

XIV. Allgemeine Bedingungen für Rücksendungen wegen Transportschäden

1. Beanstandungen wegen Transportschäden hat uns der Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Rücksendung der Produkte durch den Auftraggeber an uns wegen Transportschäden (nachstehend "Transport-Rücklieferung" genannt) ist nur dann möglich, wenn der Auftraggeber die Transport-Rücklieferung zuvor angekündigt hat und wir die Transport-Rücklieferung akzeptiert haben. Bei nicht angekündigten und/oder nicht akzeptieren Transport-Rücklieferungen sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern.
3. Der Auftraggeber hat die Transport-Rücklieferung angemessen und so zu verpacken, dass die Transport-Rücklieferung vor Beschädigungen und Verschmutzungen geschützt ist. Der Auftraggeber hat ggf. auf eine ESD-taugliche Verpackung von elektronischen Komponenten zu achten.
4. Bei nicht angekündigten und/oder nicht akzeptieren Transport-Rücklieferungen sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Aufwendungen nach der jeweils aktuell gültigen Service-Preisliste in Rechnung zu stellen.

XV. Rücknahme von Elektrogeräten – Rücknahme Batterien – Rücknahme Verpackungen

Bei unseren Produkten handelt es sich um Elektrogeräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/19/EU (WEEE-Richtlinie) fallen. Das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne auf unseren Geräten weist darauf hin, dass dieses Gerät nicht mit dem normalen Siedlungsabfall entsorgt werden darf sondern getrennt einer Sammlung und Verwertung für Elektro- und Elektronikaltgeräte zuzuführen ist. Elektrogeräte können gefährliche Bestandteile enthalten, die bei unsachgemäßer Entsorgung die Umwelt und die menschliche Gesundheit schädigen können. Mit der getrennten Sammlung wird eine richtige Behandlung sowie die Rückgewinnung und Wiederverwendung gemäß der bestehenden Gesetzgebung gewährleistet. Für die Rücknahme und die Entsorgung der Elektroaltgeräte ist grundsätzlich der Hersteller beziehungsweise der Inverkehrbringer verantwortlich. Wir stellen die Entsorgung durch die vertragliche Nutzung eines internationalen Recyclingnetzwerkes sicher. Sollten Sie ein Gerät zurückgeben wollen, so kontaktieren Sie uns bitte unter weee-international@rev-log.com. Wir organisieren die Abholung der Geräte und die entsprechende Verwertung. Sie sind als Nutzer selbst dafür verantwortlich, vor der Abgabe der Geräte - insoweit technisch möglich – Batterien und Leuchten aus den Geräten zu entnehmen und persönliche Daten zu löschen. Entsprechend Art. 13 (2) der Richtlinie 2012/19/EU tragen unsere Kunden die Kosten für die Entsorgung der Elektroaltgeräte.

5. Unsere Geräte können Gerätebatterien enthalten. Diese sind in der Regel aus technischen Gründen fest in den Geräten verbaut und können vom Nutzer nicht entnommen werden. Die Entnehmbarkeit durch von uns unabhängigem Fachpersonal ist gewährleistet. Einige unserer Geräte enthalten auch entnehmbare Batterien. Sie sind gesetzlich zur Rückgabe von Altbatterien verpflichtet und können diese bei den kommunalen Sammelstellen und im Handel zu haushaltsüblichen Mengen unentgeltlich abgeben. Ansonsten kontaktieren Sie unseren Rücknahmeservice. Das Symbol mit der durchgestrichenen Mülltonne auf der Gerätebatterie bedeutet, dass Sie Batterien und Akkus nicht im unsortierten Abfall entsorgen dürfen. Batterien und Akkus sind außerdem mit dem chemischen Symbol des jeweiligen Schadstoffes, den sie enthalten, gekennzeichnet. Dabei sind Batterien, die mehr als 0,0005 Masseprozent an Quecksilber, mehr als 0,002 Masseprozent an Cadmium oder mehr als 0,004 Masseprozent an Blei enthalten, mit den chemischen Zeichen der Metalle (Cd für Cadmium, Pb für Blei, Hg für Quecksilber) gekennzeichnet. Altbatterien können Schadstoffe enthalten, die bei nicht sachgemäßer Lagerung und Entsorgung die Umwelt oder die menschliche Gesundheit schädigen können. Batterien enthalten aber auch wichtige Rohstoffe, die wieder verwertet werden können. Daher ist die getrennte Sammlung und Verwertung von Altbatterien für die Umwelt von besonderer Bedeutung. Wir beteiligen uns an Rücknahme- und Sammelsystemen für Batterien.
3. Sofern wir gemäß den gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet sind, werden wir auf Ihren Wunsch hin die Transportverpackungen zurücknehmen. Sollten Sie Transportverpackungen zurückgeben wollen, so kontaktieren Sie bitte tv-entsorgung@interzero.de.

XVI. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für sämtliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist Neuhausen a.d.F., Deutschland.
2. Für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Stuttgart und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind wahlweise berechtigt, an Ihrem Sitz zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

Zusatzbedingungen Software

Für die Nutzung von separat bezogener Software („Software as a Product“) gelten vorrangig unsere Bedingungen für die entgeltliche Überlassung von Standardsoftware oder unsere Bedingungen für die unentgeltliche Überlassung von Standardsoftware oder unsere Bedingungen für die entgeltliche, individuelle Anpassung von Standardsoftware. Soweit im Lieferumfang eines Produktes Software (nachfolgend „Software“) enthalten ist und diese entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen, wobei im Falle von Widersprüchen zwischen den vorstehenden und den nachfolgenden Regelungen in Bezug auf Software die nachfolgenden Regelungen vorgehen:

XVII. Nutzungsrechte

1. Wir räumen Ihnen das nicht ausschließliche Recht ein, die Software bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus dem zu der jeweiligen Software gehörenden Datenblatt oder aus der zu der jeweiligen Software gehörenden Betriebsanleitung. Das Nutzungsrecht ist auf den vereinbarten Zeitraum begrenzt, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist das Nutzungsrecht zeitlich unbefristet.
2. Sie dürfen die Software ausschließlich mit der in dem Datenblatt oder der Betriebsanleitung genannten Hardware nutzen, in Ermangelung einer solchen Nennung nur mit dem gemeinsam mit der Software gelieferten Produkt. Die Nutzung der Software mit einem anderen Gerät bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung; im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, eine angemessene Zusatzvergütung zu fordern. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.
3. Falls in dem Datenblatt oder der Betriebsanleitung mehrere Geräte genannt sind, dürfen Sie die Software zeitgleich nur auf jeweils einem dieser Geräte nutzen (Einfachlizenz), sofern nicht ausnahmsweise eine Mehrfachlizenz (vgl. Ziff. XVII.11) vereinbart wurde. Bestehen bei einem Gerät mehrere Arbeitsplätze, an denen die Software selbstständig genutzt werden kann, so erstreckt sich die Einfachlizenz nur auf einen Arbeitsplatz.
4. Die Überlassung der Software erfolgt ausschließlich in maschinenlesbarer Form (object code).
5. Sie dürfen von der Software nur eine Vervielfältigung erstellen, die ausschließlich für Sicherungszwecke verwendet werden darf (Sicherungskopie). Im Übrigen dürfen Sie die Software nur vervielfältigen, wenn ausnahmsweise eine Mehrfachlizenz vereinbart wurde.
6. Sie sind außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz (Dekompilierung) nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Sie dürfen alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und haben sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen.
7. Wir räumen Ihnen das – bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufliche – Recht ein, das Nutzungsrecht an der Software auf Dritte zu übertragen. Eine Weitergabe an Dritte darf aber nur gemeinsam mit dem Produkt, das Sie im Zusammenhang mit der Software erworben haben, erfolgen. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte haben Sie sicherzustellen, dass dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, als Ihnen nach diesen Geschäftsbedingungen und den in dem zugehörigen Datenblatt oder der zugehörigen Betriebsanleitung zustehen, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen auferlegt werden. Im Falle einer Weitergabe dürfen Sie keine Kopien der Software zurückbehalten.
8. Sie sind zur Einräumung von Unterlizenzen nicht berechtigt.
9. Überlassen Sie einem Dritten die Software, so sind Sie für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse verantwortlich und haben uns im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung insoweit von allen daraus resultierenden Pflichten und Ansprüchen freizustellen.
10. Soweit wir Ihnen eine Software überlassen, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziff. XVII die zwischen uns und unserem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit wir Ihnen eine Open Source Software überlassen, gelten zusätzlich und vorrangig vor den Bestimmungen dieser Ziff. XVII die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Wir werden in dem Datenblatt oder der Betriebsanleitung auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie Ihnen die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen. Bei einer Verletzung dieser Nutzungsbedingungen ist neben uns auch unser Lizenzgeber berechtigt, die daraus entstehenden Ansprüche und Rechte im eigenen Namen geltend zu machen.
11. Zur Nutzung der Software an mehreren Geräten oder zeitgleich an mehreren Arbeitsplätzen bedürfen Sie eines gesondert zu vereinbarenden Nutzungsrechts. Gleiches gilt für die Nutzung der Software in Netzwerken, auch wenn hierbei eine Vervielfältigung der Software nicht erfolgt. In den vorgenannten Fällen (im folgenden „Mehrfachlizenz“ genannt) gelten zusätzlich und vorrangig zu den Regelungen nach XVII.1 bis XVII.10 die nachfolgenden Reglungen (a) und (b):
    a) Voraussetzung für eine Mehrfachlizenz ist eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung durch uns über die Anzahl der zulässigen Vervielfältigungen, die Sie von der Software erstellen dürfen, und über die Anzahl der Geräte bzw. Arbeitsplätze, an denen die Software genutzt werden darf. Für Mehrfachlizenzen gilt Ziffer XVII.7 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mehrfachlizenzen von Ihnen nur dann auf Dritte übertragen werden dürfen, wenn sie insgesamt und mit allen Geräten, auf denen die Software eingesetzt werden darf, übertragen werden.
    b) Sie haben die von uns zusammen mit der Mehrfachlizenz übermittelten Hinweise zur Vervielfältigung zu beachten. Sie haben Aufzeichnungen über den Verbleib aller Vervielfältigungen zu führen und uns auf Verlangen vorzulegen.

XVIII. Gefahrübergang

Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien (z. B. über das Internet) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Software auf Sie über, wenn die Software unseren Einflussbereich (z. B. beim Download) verlässt.

XIX. Mitwirkungspflichten und Haftung

1. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere haben Sie für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.

2. Sofern Sie diese Verpflichtung schuldhaft verletzen, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

XX. Sachmängel

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Software generell nicht fehlerfrei erstellt werden kann; das gilt auch für die von diesen Geschäftsbedingungen erfassten Software.
2. Sachmängelansprüche bezogen auf die Software verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 479 Abs. 1 und § 634a BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt, und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
3. Als Sachmangel der Software gelten nur von Ihnen nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der in dem Datenblatt oder der Bedienungsanleitung abschließend enthaltenen Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der Ihnen zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für Sie zumutbar ist.
4. Sachmängelansprüche bestehen nicht
   - bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Software entstehen,
   - bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
   - für von Ihnen oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
   - für von Ihnen oder einem Dritten über eine uns dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
   - dafür, dass sich die Software mit der von Ihnen verwendeten Datenverarbeitungsumgebung verträgt.
5. Der Anspruch auf Nacherfüllung wird im Falle von Software wie folgt erfüllt: Wir liefern als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software, soweit diese bei uns vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar sind.

XXI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte – Rechtsmängel

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten in Bezug auf die Software berechtigte Ansprüche erhebt, haften wir gemäß Ziff. VII innerhalb der in Ziff. XVIII bestimmten Frist.

Balluff GmbH
Schurwaldstraße 9
73765 Neuhausen a.d.F.
Deutschland
Tel. +49 7158 173-0
balluff@balluff.de
www.balluff.com